

Marktgemeinde
RIEGERSBURG

Änderung 1.12

des Flächenwidmungsplanes 1.00

Verfahren nach §39, ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2022

Anhörungsunterlagen – 21.10.2022

Sportplatzweg – Riegersburg

KG Riegersburg

Planverfasserin: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

W O R T L A U T
zur ÄNDERUNG 1.12 des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Anhörung

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am _____ beschlossene Änderung 1.12 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:5000 bzw. 1:2500 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 VERKEHRSFLÄCHE

Änderung eines Teiles des **Grundstückes Nr. 553/2, KG Riegersburg** von Freiland in Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr,

von Teilen des Grundstückes Nr. 552, KG Riegersburg

von Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr in Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr,

von Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr in Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr

von Freiland in Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr,

von Freiland in Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr,

von Verkehrsfläche in Freiland,

von Sondernutzung im Freiland-Sport in Freiland.

von Teilen des Grundstückes Nr. 553/1, KG Riegersburg

von Freiland in Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr

von Freiland in Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr.

§3 ABGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHE

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§4 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Gemeinderatsbeschluss der Änderung 1.12 des Flächenwidmungsplanes beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

(Anhörung):

Der Bürgermeister

(Beschluss)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:



ERLÄUTERUNG
zur ÄNDERUNG 1.12 des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG
 Anhörung

Sachverhalt

KG Riegersburg
 Flächenangaben in m²

GN	Stand 1.00		Stand 1.12		Zuwachs	
553/2	LF	30.754	LF	30.210	LF	-544
			VERK	544	VERK	544
<i>Summe Gstk.</i>		<i>30.754</i>		<i>30.754</i>		
552	VERK	1.119	VERK	1.286	VERK	167
	spo	25.446	spo	24.815	spo	-631
	P	1.685	P	1.798	P	113
	LF	679	LF	1.030	LF	351
<i>Summe Gstk.</i>		<i>28.929</i>		<i>28.929</i>		
553/1	erh	30.059	erh	30.059	erh	0
	VERK	462	VERK	992	VERK	530
	LF	62.007	LF	60.427	LF	-1580
			P	1.049	P	1.049
<i>Summe Gstk.</i>		<i>92.528</i>		<i>92.527</i>		
Summen					LF	-1773
					VERK	1241
					P	1162
					spo	-631

LF-Freiland

VERK-Verkehr fließend

P-Verkehr ruhend

spo-Sondernutzung Sport

erh-Sondernutzung Erholungszwecke-Campingplatz

Die Abgrenzung ist der planlichen Darstellung zu entnehmen.

Die Bemaßungen erheben keinen Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit, sondern stellen lediglich ungefähre Werte dar.

Lage, Topographie und Beschreibung des Änderungsbereiches:

Die Änderungsfläche befindet sich südöstlich des Hauptortes Riegersburg südlich der Landesstraße L 224, Hatzendorferstraße. Die Änderungsfläche bezieht sich auf die bestehende, nur leicht nach Süden abfallende Zufahrtsstraße zum Sportplatz, welche in die im Norden vorbeiführende Landesstraße mündet.

Erläuterung und Begründung der Änderung:

Im Bereich des Seebades soll aufgrund der Errichtung des Campingplatzes auch eine neue Verkehrslösung mittels eines Kreisverkehrs geschaffen werden und in diesem Zuge auch der Vorplatz zum Seebad, welcher bisher als monotone Asphaltfläche als Parkplatz diente umgestaltet werden. Die wegfallenden Parkplätze und dringend notwendige zusätzliche Parkplätze sollen beidseits der südlich gelegenen Sportplatzstraße angelegt werden. Diese Straße dient ausschließlich als Zufahrt zum bestehenden Fußballplatz und ist daher als Erschließung für die Parkplätze ideal geeignet. Die Querung der Landesstraße wird über Querungshilfen über den Kreisverkehr ermöglicht.

Mit dieser Maßnahme wird der gesamte Seebadbereich deutlich aufgewertet und die Verkehrssicherheit im Bereich des Seebades wesentlich verbessert. Die geplante Maßnahme steht daher im öffentlichen Interesse.

Im Detail wird die bestehende Zufahrtsstraße nach Westen verschoben und etwa auf der derzeitigen Fahrspur die östliche Parkplatzreihe errichtet. Westlich wird eine zweite Parkplatzreihe angelegt. Die Parkplatzreihen werden durch Bäume untergliedert.

Westlich der derzeitigen Sportplatzstraße verläuft der Einsiedlerbach. Dieser wird ebenfalls nach Westen verschoben und wird diesem Gerinne deutlich mehr Raum gegeben, die Ufer flacher gestaltet und mehr Ufervegetation gepflanzt.

Im Norden wurde in der Revision 1.00 auf einer Dreiecksfläche zwischen einem Vorfluter und dem Einsiedlerbach bereits eine Parkplatzfläche ausgewiesen, welche nun verkleinert werden kann. Ein Teil der Fläche wird als Retentionsbecken gestaltet.

Für den Kreisverkehr wird zusätzliche Fläche gebraucht, welche ebenfalls als Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Als Ausgleich erfolgt mit dem östlichen Eigentümer ein Tausch und wird eine Dreiecksfläche nördlich des Sportplatzes abgetreten. Diese Fläche wird Freiland.

Regionales Entwicklungsprogramm

Der Änderungsbereich liegt im Teilraum Außeralpines Hügelland. Eine Vorrangzone ist nicht betroffen.

Siedlungsleitbild

Die Änderung entspricht dem Siedlungsleitbild und Entwicklungsplan 1.00 der Gemeinde Riegersburg. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes ist keine Ausweisung einer Örtlichen Vorrangzone erforderlich.

Baulandzonierung

Das Flächenausmaß der neuen Abstellflächen liegt unter 3000 m². Die geplanten 135 Parkplätze benötigen bei einer Durchschnittsfläche von 18m² pro Stellplatz rund 2500 m² Fläche. Nachdem die Fahrspuren zugleich Zufahrtsstraßen zu anderen Nutzungen (Campingplatz und Sportplatz) darstellen und damit dem fließenden Verkehr dienen, werden

diese Flächen nicht mitberücksichtigt, da eine Bebauungsplanverpflichtung für Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr nicht in der Regelung für die Bebauungsplanverpflichtung enthalten sein kann. Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist daher trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

Zusätzlich liegt ein sehr detailliertes Projekt für die Naturschutzrechtliche Bewilligung vor, welches die gute Einfügung in das Landschaftsschutzgebiet sicherstellt.

Baulandvoraussetzungen

Lärm/Geruch

Vorhandene Lärmbelastungen sind für die geplante Nutzung nicht von Bedeutung.

Hochwassersituation/Hangwasser

Die Hangwasserkarte zeigt für den Bereich keine größeren Gefährdungen. Eine Hochwasseruntersuchung liegt nicht vor. Im Zuge des Wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für den Campingplatz wird das gesamte Gebiet mitbetrachtet.

Geländestabilität

Aufgrund des ebenen Geländes können Rutschungen ausgeschlossen werden.

Meliorationsgebiet

Es ist keine Meliorationsfläche betroffen.

Nutzungsbeschränkungen

Naturschutz:

Die Änderungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 38 Riegersburg. Ein detailliertes Projekt für die naturschutzrechtliche Bewilligung liegt bereits vor.

Ortsbildschutz

Die Änderungsfläche liegt in der Ortsbildschutzzone Riegersburg.

Aufschließung/Ver- und Entsorgung:

Die Änderungsfläche wird unmittelbar von der L 244 Hatzendorferstraße im Norden erschlossen, wobei die Anbindung durch einen Kreisverkehr komplett neu gestaltet werden soll. Die straßenrechtliche Genehmigung für den Kreisverkehr liegt bereits vor: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 16, Referat Verkehrsbehörde, Mag. Christopher Grunert, MSc, Graz, 24.06.2022, GZ AT16-344794/2022-8.

Baulandmobilisierung

Nicht erforderlich, da die Änderung keine Baulandfläche betrifft.

Niederschlagswasser:

Seitens der Abt. 14 wird jeweils ein möglichst großer Rückhalt der Niederschlagswässer gefordert:

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse (auch der nachteiligen Oberflächenwasserabflüsse aus Richtung landwirtschaftlich genutzter Flächen) bzw. der Boden und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden.

Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 - Jänner 2012 erstellt durch die Abt. 14, Abt. 13 und Abt. 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung (<http://umwelt/steiermark.at>) entnommen werden

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das Regelblatt DWA A138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

Die Versickerungs- oder Retentionsmaßnahmen sind in Abhängigkeit vom Boden zu setzen, wobei jedenfalls eine Ableitung in den Vorfluter/Regenwasserkanal erst nach entsprechender Retention erfolgen darf. Mittels eines Gesamtprojektes einschließlich Campingplatz wird die Niederschlagswasserentsorgung des Areals geregelt.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1: Abschichtung

Eine Abschichtung ist nicht möglich, da im ÖEK diesbezüglich keine Festlegungen getroffen sind.

Prüfschritt 2: Ausschlusskriterien/obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterium	Beurteilung der gegenständlichen Änderung
Nutzung kleiner Gebiete/geringfügige Änderung von Plänen und Programmen	Zutreffend
Geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mindestens 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal rund 3.000 m ² .	Zutreffend: Die Änderungsfläche der Parkplätze betrifft eine Fläche von kleiner als 3000 m ² . Die Summe der neuen Verkehrsflächen beträgt rund 2400 m ² .
Die beabsichtigte Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke.	Zutreffend: Die Zufahrt erfolgt direkt von der Landesstraße. Die nächsten Wohnhäuser sind 200 m entfernt. Die Nutzung dieser Parkplätze beschränkt sich auf die Badetage und größere Veranstaltungen im Seebad bzw. der Vulkanlandhalle. Die Änderung hat daher keine weitreichenden Auswirkungen.

Es besteht keine UVP-Pflicht und es ist kein Europaschutzgebiet betroffen.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung mit Umweltbericht sind daher nicht erforderlich.

Baulandmobilisierungsfaktor:

Die Neuberechnung des Baulandmobilitätsfaktors ist nicht erforderlich, da es sich um keine Baulandaufnahme handelt.

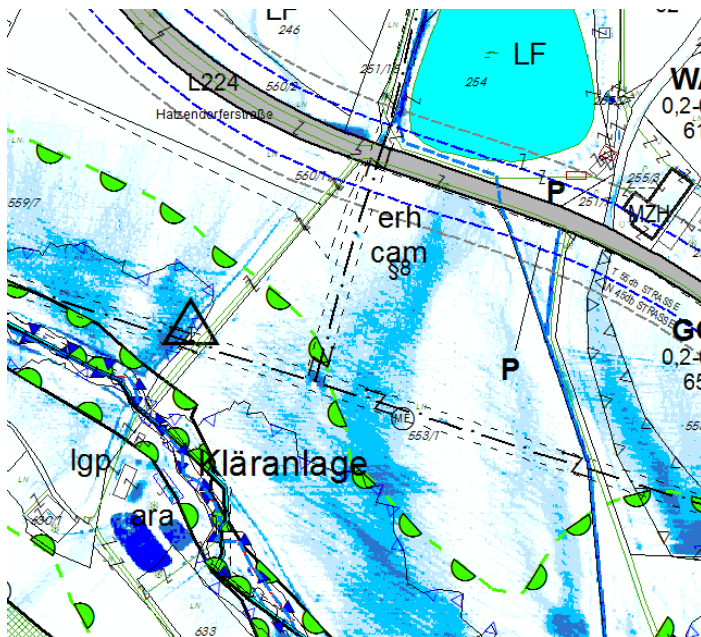
Vereinfachtes Verfahren

Die geplante Änderung kann gem. §39 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. im Rahmen eines Vereinfachten Änderungsverfahrens durchgeführt werden, da die Änderung im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt. Anstatt des Auflageverfahrens kann ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden, da aufgrund der geplanten (nur zeitlich begrenzten) Nutzung, der Erschließung unmittelbar von der Landesstraße und des ausreichend Abstandes der nächsten Wohnhäuser die Änderung nur auf die unmittelbaren Anrainer Auswirkungen hat.

Verfahrensablauf:

- Auflage-/Anhörungsfrist von – bis: _____
- Gemeinderatsbeschluss _____
- Kundmachung von - bis: _____
- Rechtskraft: _____
- Verordnungsprüfung/Land: _____

Ausschnitt Hangwasserkarte (Büro Lugitsch, Feldbach)



Aktueller Kataster mit Neuvermessung des Campingplatzes (Quelle BEV)

